

**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ**Museumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152 2141
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:
Alexandra Pinter

Bundesministerium für Landesverteidigung und
Sport
Roßauer Lände 1
1090 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz betreffend die Förderung des Sports (Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 – BSFG 2017) erlassen und das Bundesgesetz über die Neuorganisation der Bundessporteinrichtungen – BSEOG sowie das Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 – ADBG 2007 geändert werden

Zur GZ S91017/2-ELeg/2017

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz betreffend die Förderung des Sports (Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 – BSFG 2017) erlassen und das Bundesgesetz über die Neuorganisation der Bundessporteinrichtungen – BSEOG sowie das Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 – ADBG 2007 geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 26:

Der derzeit bestehende Bundes-Sportförderungsfonds soll mit 1. Jänner 2018 kraft Gesetzes in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit der Firma „Bundes Sport GmbH“ und einem Stammkapital von 35.000 Euro umgewandelt werden. Dann soll die „Gründungserklärung gemäß § 3 Abs. 2 GmbHG“ vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erstellt werden und die Eintragung der Gesellschaft mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2018 beantragt werden.

Dieser ungewöhnliche Gründungsvorgang, bei dem der sonst konstitutiven Eintragung nur deklarative Wirkung zukommt, ergibt sich nach den Erläuterungen aus der notwendigen gesetzlichen Umwandlung des ebenfalls durch Bundesgesetz eingerichteten Sportförderungsfonds. Es ist anzunehmen, dass das Handelsgericht Wien als Firmenbuchgericht ausreichend Erfahrung mit ausgegliederten Einheiten hat und die Eintragung wie vorgezeichnet vornehmen wird.

Das Bundesministerium für Justiz regt an, anstelle des Begriffs „Gründungserklärung“ den bei Einpersonengesellschaften in § 3 Abs. 2 GmbHG vorgezeichneten Begriff „Errichtungserklärung“ zu verwenden.

Diese Stellungnahme wird gleichzeitig auch an das Präsidium des Nationalrats gesendet.

Wien, 05. Mai 2017

Für den Bundesminister:

Dr. Dietmar Dokalik

Elektronisch gefertigt